



## Beglaubigte Abschrift

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

Geschäftszeichen: 593.13.2  
(bitte angeben)

Abteilung: I A

Bearbeiter(in):

Telefon: 030 13889-0

Durchwahl-Nr.:

Datum: 12. Dezember 2018

In der Verwaltungsstreitsache

Land Berlin

– VG 1 K 344.18 –

wird beantragt,

**den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen.**

### Begründung

Die von der Antragstellerin beabsichtigte Klage bietet aus nachfolgenden Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg:

#### Klageantrag zu 1):

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Akteneinsicht in die Stellungnahme des Beklagten vom 22. März 2017 an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Die Klägerin hatte ursprünglich mit Telefax vom 19. Juli 2017 Akteneinsicht in die gegenständliche Stellungnahme beantragt und sich dabei auf § 16 Abs. 4 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) a. F. sowie auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) berufen. Mit Schreiben vom 1. August 2017 (GeschZ.: 1391.62.2) teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass für die Akteneinsicht nach dem IFG voraussichtlich eine Gebühr i. H. v. 20 EUR zu entrichten wäre, wobei insoweit zunächst eine Prüfung der Stellungnahme auf geheimhaltungsbedürftige Angaben zu erfolgen habe.

Mit Telefax vom 29. Januar 2018 erklärte die Klägerin hierzu wörtlich Folgendes:

*„Ich habe keine Akteneinsicht nach IFG Berlin beantragt, sondern nach § 16 Abs. 4 BlnDSG. Mich interessieren nicht die Daten Dritter, die evt. schutzwürdig sind, sondern alle personenbezogenen Daten zu meiner Person i.S. des § 4 BlnDSG, die sowohl Frau Smoltczyk wie Dritte an den Präsidenten des AGH übermittelt haben.“*

Die Klägerin hat insoweit mithin ausdrücklich erklärt, keine Akteneinsicht nach IFG zu begehren bzw. überhaupt beantragt zu haben, und den Antrag im Übrigen dahingehend konkretisiert, an allen personenbezogenen Daten zu ihrer Person interessiert zu sein, die an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin übermittelt wurden. Vom Antrag auf Akteneinsicht umfasst waren daher die Stellungnahme selbst sowie das zugehörige Begleitschreiben.

Mit Telefax vom 26. Mai 2018 erinnerte die Klägerin an ihren Antrag auf Akteneinsicht und beehrte die Akteneinsicht nunmehr nach BlnDSG bzw. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Mit weiterem Telefax vom 20. September 2018, datiert auf den 29. August 2018, erinnerte die Klägerin erneut an ihren Antrag auf Akteneinsicht nach § 16 Abs. 4 BlnDSG a. F. und erklärte wiederum, zu keiner Zeit einen Antrag nach dem IFG gestellt zu haben. Mit Bescheid vom 1. Oktober 2018 (GeschZ.: 919.41.1) gewährte der Beklagte die Akteneinsicht in das Begleitschreiben zur gegenständlichen Stellungnahme, lehnte jedoch die beehrte Akteneinsicht in die Stellungnahme ab, da ein entsprechender Anspruch nicht besteht.

In der Stellungnahme geht es um personenbezogene Daten von Beschäftigten, die nach § 18 BlnDSG i. V. m. § 26 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nur für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden dürfen, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist.

Eine Erforderlichkeit in diesem Sinne ist bezogen auf die Herausgabe der Stellungnahme nicht erkennbar, da keine der o. g. Varianten einschlägig ist. Aufgrund der strengen Zweckbindung für die Verarbeitung von Personaldaten steht die Stellungnahme daher nach § 18 BlnDSG i. V. m. § 26 BDSG grundsätzlich nicht für eine Akteneinsicht von Dritten im Rahmen von Art. 15 DSGVO bzw. § 24 Abs. 6 BlnDSG zur Verfügung.

→ Eine Herausgabe der Stellungnahme kommt daher grundsätzlich nicht in Betracht.

Soweit die Klägerin die Akteneinsicht ausweislich Ihrer Antragsbegründung auch auf § 3 Abs. 1 IFG, auf § 2 Abs. 1 Verbraucherinformationengesetz (VIG) sowie (wenngleich nicht ausdrücklich) auf § 6 Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin (VwVfG Bln) stützt, wäre eine Klage bereits unzulässig.

Wie bereits dargestellt, hatte die Klägerin im Nachgang zu ihrem ursprünglichen Antrag stets ausdrücklich erklärt, keine Akteneinsicht nach IFG zu begehren. Erst nach Erlass des o. g. Bescheides, nämlich am 29. Oktober 2018, hat die Klägerin per E-Mail einen Antrag auf Akteneinsicht in die gegenständliche Stellungnahme nach dem IFG sowie nach dem VIG gestellt. Über diesen Antrag ist bislang noch nicht entschieden worden. Die Klage wäre daher unzulässig, soweit Akteneinsicht nach dem IFG begehrt wird. Einen Antrag auf Akteneinsicht nach dem VIG hatte die Klägerin bislang ebenfalls nicht gestellt. Die Klage wäre daher unzulässig, soweit Akteneinsicht nach dem VIG begehrt wird. Dessen ungeachtet handelt es sich bei der gegenständlichen Stellungnahme aber ohnehin nicht um Verbraucherinformationen i. S. d. VIG, so dass ein entsprechender Anspruch nicht bestehen kann.

Einen Antrag auf Akteneinsicht als Verfahrensbeteiligte nach dem VwVfG Bln hatte die Klägerin bislang ebenfalls nicht ausdrücklich gestellt. Ungeachtet der Frage, ob die Klage bereits deswegen unzulässig wäre, soweit Akteneinsicht nach VwVfG Bln begehrt wird, besteht jedoch ohnehin kein entsprechender Anspruch auf Akteneinsicht. Es ist bereits fraglich, ob die Klägerin überhaupt Beteiligte an dem der gegenständlichen Stellungnahme zugrundeliegenden Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren war. Jedenfalls wurde das Verfahren aber mit endgültiger Zu-

rückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin abgeschlossen, sodass insoweit ohnehin keine Akteneinsicht nach dem VwVfG Bln mehr begehrt werden könnte.

Soweit ein ergänzender Sachvortrag erforderlich ist, bitten wir um einen entsprechenden richterlichen Hinweis. Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

